



Bebauungsplan

>>NEUE WOLTERDINGER STRASSE - (EHEMALIGE FIRMA FISCHBACH)<<

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Aufgestellt:

Rottweil, den 23.02.2021 / 26.07.2022

.....

Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Allgemeines zum Bauvorhaben	3
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen	6
2.	Beschreibung des Planungsgebietes	10
2.1	Lage des Untersuchungsgebiet	10
2.2	Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	11
2.3	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes	13
3.	Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen.....	16
3.1	Beschreibung des Vorhabens	16
3.2	Beschreibung der Wirkung des Vorhabens	16
4.	Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten.....	17
4.1	Vögel (Aves)	23
5.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	24
	Maßnahmen und Empfehlungen.....	24
5.1	Minimierungsmaßnahmen.....	25
5.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	25
5.3	Weitere Maßnahmenempfehlungen/ -festsetzungen.....	26
6.	Abbildungsverzeichnis	27
7.	Tabellenverzeichnis	27
8.	Literaturverzeichnis	27

1. Allgemeines

1.1 Allgemeines zum Bauvorhaben

Die Stadt Donaueschingen besteht aus der Kernstadt Donaueschingen und den Ortsteilen Aasen, Grüningen, Heidenhofen, Hubertshofen, Neudingen, Pföhren und Wolterdingen. Die Gesamtstadt hat derzeit ca. 22.200 Einwohner, davon entfallen ca. 15.500 Einwohner auf die Kernstadt Donaueschingen. Tendenziell wächst Donaueschingen (Kernstadt) derzeit stark und der Bedarf an Wohnraum ist auch in Donaueschingen groß.

Das statistische Landesamt Baden-Württemberg prognostiziert für die Gesamtstadt ein Bevölkerungswachstum bis 2030 auf ca. 22.600 Einwohner. Dabei wird auch hier der landesweite Trend eintreten, wonach die Kernstädte deutlich stärker wachsen und die umgebenden kleinen Stadtteile tendenziell an Einwohnerzahl abnehmen.

Donaueschingen ist insbesondere durch seine äußerst attraktive, landschaftlich beeindruckende Lage auf der Baar sowohl als Wohngemeinde als auch als Gewerbestandort sehr gefragt.

Donaueschingen ist überregional für seine „Donauquelle“ und für das fürstliche Anwesen (mit internationalem Reitturnier) bekannt.

Rechts der „Neuen Wolterdinger Straße“ im Nordwesten von Donaueschingen befindet sich das ehemalige Fischbach-Areal. Das Areal wurde zunächst von der Baufirma August Fischbach GmbH als Firmensitz gebaut und gewerblich genutzt. Nachdem die Firma ihren Betrieb aufgab, wurde das Areal kleingewerblich genutzt.

Die Stadt Donaueschingen hat sich seither bemüht, einen Investor für das Areal zu finden und vor allem die Nutzung des Gebiets grundlegend zu überdenken. In der gesamten angrenzenden Nachbarschaft zum Plangebiet sind vorwiegend gemischte Nutzungen und Wohnnutzungen vorhanden. Aus diesem Grund hat sich die Stadt Donaueschingen im Rahmen ihrer Planungshoheit dazu entschlossen, dass das Areal nicht weiter nur gewerblich genutzt werden sollte und hier eine Fläche für verdichteten Wohnungsbau bzw. gemischte Nutzungen entstehen soll. Damit möchte die Stadt sowohl auf die benachbarte Umgebung als auch auf den großen Bedarf an Wohnraum bzw. Flächen für gemischte Nutzungen in der Stadt reagieren.

Durch die Nutzung einer innerörtlichen Gewerbebrache können hier Flächen im Außenbereich geschont und die Stadt gestärkt werden. Damit werden durch die Stadt Donaueschingen zentrale Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 (LEP) sowie des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 mit dieser Planung umgesetzt.

Nach etlichen Bemühungen ist nun ein Investor gefunden worden, der das „Fischbach-Areal“ erworben hat und die städtebaulichen Ziele der Stadt Donaueschingen umsetzen möchte.

Als Verfahren wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen durch welches auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist insbesondere aus folgenden Gründen möglich:

- Für die geplanten Nutzungsarten ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG notwendig
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, das Natura 2000 – Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.

Durch die Aufstellung dieses Bauvorhabens ist die Vorbereitung von Eingriffen möglich, die zu einer Störung oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen könnten.

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 ist das deutsche Artenschutzrecht an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst worden.

Um aber die gesetzlichen Gegebenheiten des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG einhalten zu können, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Planungsgebietes auf das Vorkommen diverser bedeutender oder streng geschützter Arten durchzuführen, die im Folgenden behandelt und beschrieben wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

→ Störungs- und Schädigungsverbot

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbots-

tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.3 Methodik, Untersuchungsrahmen, - zeitraum, Datengrundlagen

Der ideale Zeitraum für eine fachgerechte Erhebung der relevanten Artengruppen liegt zwischen März und Oktober eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes werden stichprobenartig Aufnahmen bei Begehungen durchgeführt.

Die Begehungen werden mithilfe von Fernoptik und bloßem Auge durchgeführt.

Dabei werden im Zuge der Begehungen gezielt nach Strukturen und Nutzungsspuren diverser Tiergruppen gesucht.

Im Zuge der Begehungen werden auch gezielt nach Strukturen gesucht, die potenziell für Amphibien oder Reptilien relevant sein könnten. Dies wären beispielsweise Kleingewässer, Totholz, Steinhäufen, Feldgehölze o.ä.

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Zusätzlich dienen aktuelle Verbreitungskarten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg – ZAK), digitale Schutzgebietskarten des LUBW sowie die artenspezifischen Habitatansprüche der einzelnen Tier- und Pflanzenarten zur Ermittlung, welche „streng geschützten“ Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten (LUBW 2013; LUBW 2017).

In der Abfrage der Daten des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs (ZAK) unter Einbeziehung der ZAK-Karte sind für die Stadt Donaueschingen insb. für das Planungsgebiet folgende Ergebnisse festgestellt worden:

- betroffener Naturraum: Baar

Der Stadt Donaueschingen kommt nach dem ZAK eine besondere Schutzverantwortung zu. Sie verfügt über besondere Entwicklungspotentiale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

Dt. Bez.	wiss. Bez.	Vor- kommen	ZAK- status	Bezugs- raum	RL- BW	EG- Status
----------	------------	----------------	----------------	-----------------	-----------	---------------

Abkürzungen und Codierungen

Vorkommen im Bezugsraum

- 1** = Aktuell im Bezugsraum vorkommend
- 2** = Randlich einstrahlend
- 3** = Aktuelles Vorkommen fraglich
- 4** = Aktuelles Vorkommen anzunehmen
- f** = Faunenfremdes Vorkommen anzunehmen
- W** = Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK-Status

(landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z. T. aktualisiert, Stand 4/2009 Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene.)

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z** Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status- EG

Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

RL-BW

Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005; Vögel: Stand 4/2009)

- *** nicht sicher nachgewiesen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- V** Vorwarnliste
- G** Gefährdung anzunehmen
- i** gefährdete wandernde Tierart
- !** besondere nationale Schutzverantwortung

Mithilfe der Abschätzung der Eignung der Habitatstrukturen als potentielle Lebensräume werden Minimierungs-, Verhinderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet (Potentialabschätzung, worst-case-Betrachtung). Das abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer als der reell vorhandene Bestand sein, da nicht alle geeigneten Habitate besiedelt sind.

Folgende Begehungen wurden hierzu durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zweck
16.04.2020	07:45 - 08:00	sonnig, trocken, 5 - 6°C	Übersichtsbegehung, Brutvögel, Baumkontrolle
05.05.2020	10:30 - 11:00	bewölkt, leichter Regen, 12°C	Gebäudekontrolle, Gebäudebrüter, Baumkontrolle
15.05.2020	09:00 - 09:15	bewölkt, trocken, 8°C	Gebäudebrüter, Baumkontrolle
04.06.2020	09:30 - 10:00	leichter Regen, 13,5°C	Gebäudebrüter, Baumkontrolle

Tabelle 2: Begehungen

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Lage des Untersuchungsgebiet



Abbildung 1:

Gemeinde mit rot eingezeichneter Lage des Planungsgebietes

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Abbildung 2:

Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans „Neue Wolterdinger Straße – (Ehemalige Firma Fischbach)“ liegt mitten im westlichen Siedlungsbereich der Stadt Donaueschingen des Schwarzwald-Baar-Kreises.

Folgende Flurstücke sind von der Planung tangiert und betroffen:

3159, 504/9

2.2 Beschreibung und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet ist stark bebaut und versiegelt. Einige vorhandenen Gebäude werden derzeit noch genutzt und Leerstand ist auch vorhanden. Die meisten der Gebäude sollen im Rahmen des Bebauungsplanes abgebrochen werden. Von den Gebäuden ist eines ein offener Schuppen.

Die unbebauten Bereiche beschränken sich auf städtische Grünflächen mit artenarmer, teils sehr beeinträchtigter Vegetation mit einigen Nadel- und Laubbäumen. An den Bäumen sind keine Ast- oder Stammlöcher vorhanden.



Abbildungen 3 - 5:

unbebauter Geltungsbereich





Abbildungen 6 - 11:

bebauter Geltungsbereich

Flächentyp	Fläche in m ²	Fläche in ha	Anteil %
Mischgebiet - MI	7.200 m ²	0,72 ha	96 %
Straßen – Wege	300 m ²	0,03 ha	4 %
Gesamtfläche	7.500 m²	0.75 ha	100 %

Tabelle 3: Flächenbeanspruchung des Bebauungsplans

2.3

Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens sind keine Schutzgebiete oder geschützten Biotoptypen betroffen.

- FFH- und Vogelschutzgebiete: keine betroffen
- FFH-Mähwiesen: keine betroffen

- Landschafts- und Naturschutzgebiete: keine betroffen
- geschützte Biotopen: keine betroffen

Schutzgebiets/ Biotop-Nr.	Bezeichnung	Entfernung vom Planungsgebiet
6	Naturpark „Südschwarzwald“	Geltungsbereich vollständig inner- halb des Parks
326077	WSG GUTTERQUELLE DONAUESCHIN- GEN	ca. 10 m
8017441	Vogelschutzgebiet: Baar	ca. 140 m
7916311	Baar, Eschach und Südostschwarzwald	ca. 270 - 320 m

Tabelle 4: Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen

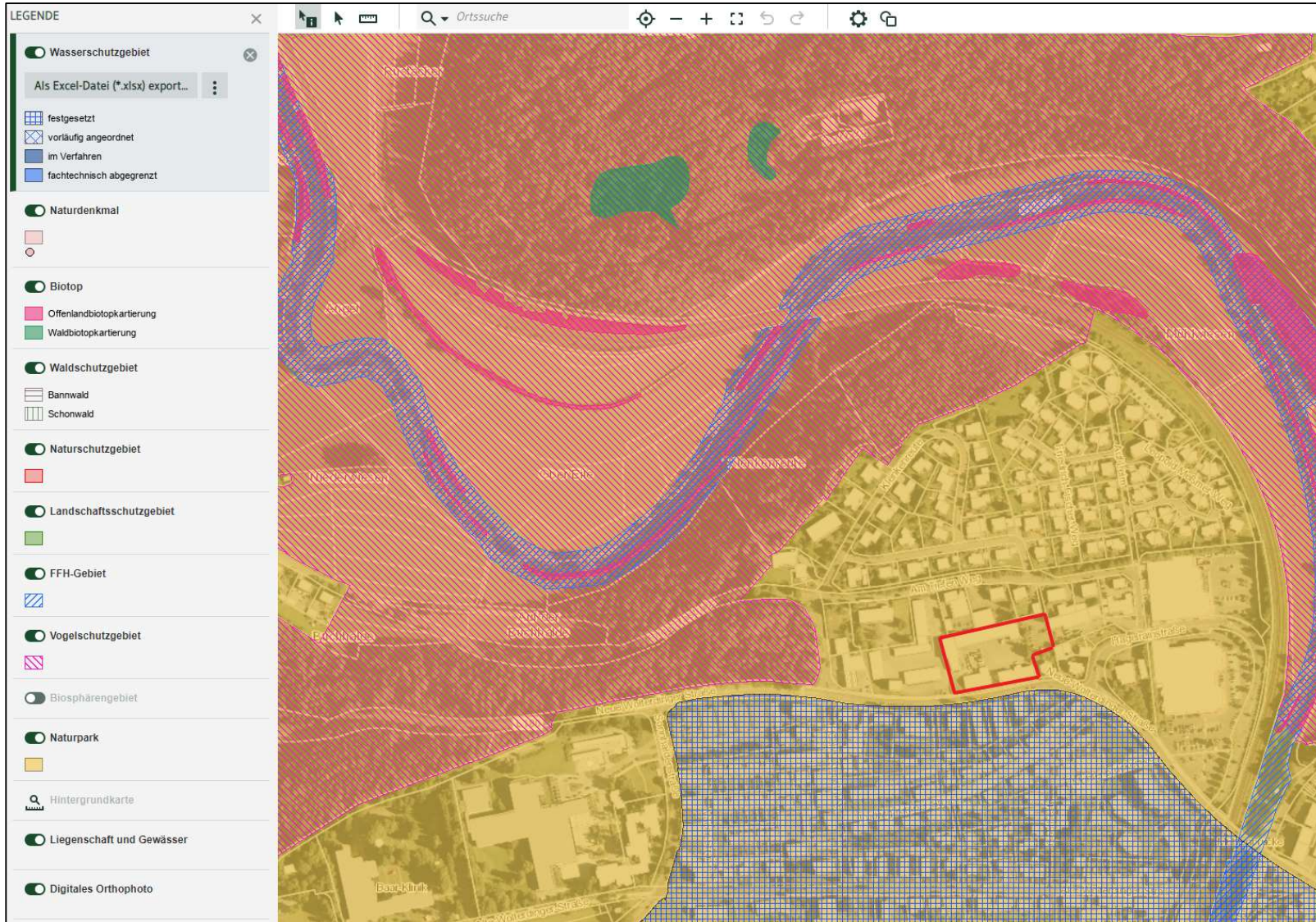


Abbildung 12: Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Donaueschingen mit rot umrandeten Planungsgebiet

Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

3. Beschreibung des Bauvorhaben und dessen Wirkungen

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet wird der Art der baulichen Nutzungen entsprechend dem vom Gemeinderat gefassten Konzept festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Flächen im Plangebiet als "Mischgebiet (MI)" gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen werden.

Zur Sicherstellung der Planungsziele und der künftigen Verträglichkeiten setzt die Planung zusätzliche Einschränkungen sowohl der allgemeinen wie auch der ausnahmsweisen Zulässigkeiten fest.

Durch die Überplanung des Bereichs darf es nicht zu Beeinträchtigungen der bestehenden (Klein-) Unternehmen oder Einschränkungen bzw. Zusatzanforderungen, etwa aufgrund vorhandener Emissionen kommen (Bestandschutz).

Die Grundflächenzahl wird im Bereich des MI auf 0,6 festgesetzt. Damit übernimmt die Planung bei der Grundflächenzahl die nach BauNVO zulässigen maximal möglichen Größen. Dies wird vor allem auf Grund der erfahrungsgemäß stattfindenden Nachverdichtung durch Anbauten und Nebenanlagen notwendig. Gleichmaßen wird hiermit auch signalisiert, dass es verdichtete Bauweise im Gebiet geben soll.

Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich am angrenzenden Bestand und an den topographischen Rahmenbedingungen.

Für den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets ist eine >>abweichende Bauweise (a)<< festgesetzt, um künftige Gebäude kompakt errichten zu können und vor allem auch Flächen zu sparen.

3.2 Beschreibung der Wirkung des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen treten vorübergehend während der Bauphase auf. Diese verursachen eine zeitlich begrenzte Veränderung der Funktionen der relevanten Schutzgüter (Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge). Damit umfasst dieser Zeitraum sämtliche Tätigkeiten von der Erschließung bis zur Fertigstellung der letzten baulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen werden die Veränderungen der Umwelt erfasst, welche durch die umgesetzten baulichen Maßnahmen dauerhaft

und in der Regel irreversibel verursacht werden. Dies sind in erster Linie die nachhaltigen Flächenbeanspruchungen, welche insbesondere die Pflanzen und Tierwelt, den Boden und die Landschaft betreffen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Diese Wirkungen werden künftig durch die Bewohner sowie durch die Versorgung der Bewohner verursacht. Hierzu zählt die Frequentierung (akustisch und optisch) durch die aktive Nutzung der Grundstücke (Zu-, Abfahrt der Bewohner/ Versorger/ Dienstleister; Betrieb von Hausgärten/ Lüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen).

4. Vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten

Im Folgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind.

Es gelten die gesetzlich festgelegten Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welche das **Schädigungs- und das Störungsverbot** sind (s. Abschnitt 1.2).

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene, vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Es liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit

Es liegt kein Verbot vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, wurde das Planungsgebiet im Rahmen von Begehungen nach planungsrelevanten Arten untersucht. Folglich werden daraus Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und Ausgleich ergriffen.

Arten	Habitateignung	gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>), Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>), Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Sumpf-Siegwurz (<i>Gladiolus palustris</i>), Silberscharte (<i>Jurinea cyanoidea</i>), Liegendes Büchsenkraut (<i>Lindernia procumbens</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Bodensee-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis rehsteineri</i>), Kleefarn (<i>Marsilea quadrifolia</i>), Biegsames Nixenkraut (<i>Najas flexilis</i>), Moor-Steinbrech (<i>Saxifraga hirculus</i>), Sommer-Schraubenstendel (<i>Spiranthes aestivalis</i>), Europäischer Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>), Moor-Binse (<i>Juncus stygius</i>), Zarter Gauchheil (<i>Anagallis tenella</i>), Purpur-Grasnelke (<i>Armeria purpurea</i>), Ästige Mondraute (<i>Botrychium matricariifolium</i>), u. a. nicht geeignet – Ein Vorkommen der o. g. Pflanzenarten ist aufgrund deren speziellen Habitatansprüche im und in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes <u>nicht</u> zu erwarten. Ebenfalls wurden <u>keine</u> national besonders oder streng geschützten Arten im Planungsgebiet festgestellt. ☒ Die Ausstattung des Planungsgebietes weist <u>keine</u> Gegebenheiten für spezielle Habitatansprüche der FFH-Arten und streng geschützten Arten auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL
Amphibien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla aborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Alpensalamander (<i>Salamantra atra</i>), Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen von national streng geschützten und Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung im Planungsgebiet <u>nicht</u> zu erwarten. Es fehlen für die larvale Entwicklungsphase solcher Arten die geeigneten Habitate (Oberflächengewässer) im Planungsgebiet.	besonders/ streng geschützt Anhang IV FFH-RL

	☒ Das Planungsgebiet weist <u>keine</u> Gegebenheiten für die artspezifischen Habitatansprüche von Amphibien auf. Deshalb kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. ☐ Verbotstatbestände zu den o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig.	
Reptilien	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>), Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) nicht geeignet - Aufgrund der Armut an Biotopstrukturen ist das Vorkommen von Reptilienarten ausgeschlossen. Es sind <u>keine</u> geeigneten Habitate, wie Trockenmauern, Bleche oder auch Gewässer im Planungsgebiet sowie in der Umgebung vorhanden. Im ZAK werden durch die Angabe der Biotopausstattung auch <u>keine</u> Reptilienarten für den Geltungsbereich genannt.	besonders/ streng ge- schützt Anhang IV FFH-RL
Wirbellose Netzflügler	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroleon pantherinus</i>), Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libelloides longicornis</i>) nicht geeignet – Das Planungsgebiet weist für diese Arten <u>keine</u> Biotopausstattung, wie Geröllhalden, Eichenwälder oder Rebböschungen auf.	besonders/ streng ge- schützt Anhang IV FFH-RL
Libellen	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>), Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>) nicht geeignet – Durch die fehlende Biotopausstattung (dauerhaft vorhandene Gewässer) ist das Planungsgebiet für primäre Libellenhabitate ungeeignet.	
Weichtiere	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV:	

Vögel		alle Vögel mind. besonders geschützt
Gebäudebrüter	potentiell geeignet - Bei den Begehungen im Jahr 2020 wurden keine Brutplätze von Arten der Gebäudebrüter festgestellt. Dementsprechend sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.	VS-RL, BArt-SchV
Gehölz- & Baumhöhlenbrüter	nicht geeignet – Ein potentielles Vorkommen von störungsempfindlichen Gehölzbrütern ist <u>nicht</u> zu erwarten.	
Bodenbrüter	nicht geeignet – Das Vorkommen von Bodenbrütern ist abhängig von der Bewirtschaftung, der Vegetationsbeschaffenheit, der Lage und Größe der Acker- und Grünlandflächen. Feldlerchen sind auf weiträumige Grün- und Ackerlandbereiche ohne Strukturen, wie Stromtrassen, Siedlungsränder, gut frequentierte Wege und Straßen sowie Baumstrukturen angewiesen. Der Geltungsbereich liegt inmitten von Siedlungsstrukturen. Daher ist ein Vorkommen der geschützten Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) auszuschließen.	
Fledermäuse		besonders/ streng geschützt
Winterquartier	nicht geeignet – Eine Nutzung des Planungsgebietes als Winterquartier ist auszuschließen, da <u>keine</u> dafür geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind.	Anhang IV FFH-RL
Sommerquartiere	nicht geeignet – Es sind auch <u>keine</u> Ruhestätten, Hangplätze oder Sommerquartiere vom Bauvorhaben betroffen.	
weitere Säugetierarten	National streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV: Biber (<i>Castor fiber</i>), Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>), Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>), Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>), Otter (<i>Lutra lutra</i>), Luchs (<i>Lynx lynx</i>) nicht geeignet – Das Vorkommen anderer Säugetierarten (ZAK-Arten), wie Biber, Wildkatze, Luchs, Otter oder Feldhamster kann ausgeschlossen werden, da das Planungsgebiet und die weiträumige Umgebung keine Biotopstrukturen für diese Arten aufweisen. Es fehlen z: B. Gewässer mit üppiger Ufervegetation, Auwaldbereiche usw. Das Vorkommen dieser Arten ist im Planungsgebiet am Siedlungsrand aufgrund der begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebiete nicht zu erwarten.	

Tabelle 5: potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus

4.1 Vögel (Aves)

Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL D	§	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	D	*	*	b	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	D	*	*	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	D	*	*	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	D/NG	*	*	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus orchuuros</i>	D	*	*	b	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	D/NG	V	V	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	D	*	*	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	D	*	*	b	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	D	*	*	b	-

Tabelle 6: planungsrelevante VögelStatus (Nutzung des Planungsgebietes)

B = Brut / Brutverdacht im Plangebiet
 BU = Brut / Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
 NG = Nahrungsgast
 D = Durchzügler / Überflug

VS-RL

Art geschützt nach der EU Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1

§

b = besonders geschützt s = streng geschützt

Rote Liste (RL D / BW: Rote Liste Deutschland/ Baden-Württemberg)

* = ungefährdet 3 = gefährdet V= Vorwarnliste

Erklärung zur Tabelle 6

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Durchzügler (**D**) oder/ und Nahrungsgäste (**NG**). Diese nutzen die sehr strukturarme Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes nur vorübergehend als Durchzügler oder zur Nahrungssuche und nicht dauerhaft als Brutplatzmöglichkeit.

Bei den Begehungen wurden keine Exemplare als keine Nester von Gebäudebrütern im Geltungsbereich festgestellt. Dementsprechend sind CEF-Maßnahmen für Rauch-, Mehlschwalbe oder Mauersegler nicht notwendig.

Die vorgegebenen Rodungszeiten von Gehölzen und Bäumen sind einzuhalten (1. November bis 28./ 29. Februar).

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihre Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Laut der o. g. Erklärung zur Tabelle 6 sind keine Zerstörung als auch Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Bauvorhaben zu erwarten, wenn die gesetzlichen Rodungszeiten (1. November bis 28./ 29. Februar) eingehalten werden. Bei den Begehungen sind keine Gebäudebrüter festgestellt worden. Dementsprechend sind CEF-Maßnahmen für Rauch-, Mehlschwalbe oder Mauersegler nicht notwendig.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

- ☒ Unter Einhaltung der o. g. Rodungszeiten kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- ☐ Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten werden einschlägig und damit die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig

5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen und Empfehlungen

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit
Vögel	nicht betroffen	keine
Fledermäuse	einzelne Hangplätze an Gebäuden können nicht ausgeschlossen werden	3 Fledermauskästen an Gebäuden
andere Säugetiere	nicht betroffen	keine
Reptilien	nicht betroffen	keine
Amphibien	nicht betroffen	keine

Wirbellose	nicht betroffen	keine
Farne u. Blütenpflanzen	nicht betroffen	keine

Tabelle 7: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.1 Minimierungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen dienen z. B. zur Minderung von Störungen der Lebensaktivitäten von Tieren und Pflanzen, zur Minimierung des Eingriffs in den Boden (tlw. Erhalt der Funktionsfähigkeit oder deren Erhalt auf günstigen Flächen innerhalb des Planungsgebietes) und als vorbeugende Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs in andere Schutzgüter.

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen) in Außenbeleuchtungen
- Trennung von Oberboden und kulturfähigen Unterboden beim Ein- und Ausbau
- Versiegelung auf das notwendige bzw. vorgeschriebene Maß halten (Bebauung bereits z. T. bebaute und versiegelte Gebiete/ Bereiche; Bebauung bereits an die vorhandene Kanalisation angeschlossen Gebiete/ Bereiche)
- Ein- und Durchgrünung des entstehenden Wohngebietes und neu entstehenden Siedlungsrandes (Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze und Bäume – ausreichende Pflege und Bewässerung in den ersten Jahren)
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

- Freimachen des Baufeldes (Gebäudeabbruch und Gehölzrodungen):
 - außerhalb der Vogelbrutperiode während der Winterruhe von Fledermäusen, um eine Störung oder von Brutvögeln oder ihren Entwicklungsformen auszuschließen
- Zeitraum des Freiräumens: 1. November bis 28./29. Februar**
- um Beeinträchtigungen von wild lebenden Tierarten (insbesondere Vögel und Fledermäusen) zu vermeiden, sind Gehölze entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu roden

5.3 Ausgleichsmaßnahmen und weitere Maßnahmen

Aufgrund von zahlreichen Versteckmöglichkeiten für Fledermausarten in Spalten von Gebäuden oder Bäumen kann eine Nutzung insbesondere als Ruhestätte für vereinzelte Exemplare nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Dazu sollten 3 Fledermauskästen an den Gebäuden angebracht werden. Unterschiedliche Modelle gibt es z. B. bei Schwegler (<https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>).

Das Anbringen dieser Kästen erfolgt von einer fachkundigen Person, welche diese ebenfalls betreut/ reinigt. Die Kästen sollten je nach Modell mindestens einmal im Jahr gereinigt werden.

Weitere

- vogelfreundliche Bauweise (bspw. keine stark spiegelnden Fassaden)
- Die Grünflächen, die um die Neupflanzungen entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, sodass Nahrungsquellen für Insekten entstehen.

Hinweise

Laut § 9 Abs. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW) müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Anlage von „Schottergärten“ ist somit unzulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBauVO BW):

Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. LBO): § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Die Grünflächen, die durch Neupflanzungen und zur Ortsrandeingrünung entstehen, sollten extensiv bewirtschaftet und auf Blütenreichtum bei der Artenzusammensetzung geachtet werden, um somit die Insekten zu fördern.

6. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Gemeinde mit rot eingezeichneter Lage des Planungsgebietes; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	10
Abbildung 2:	Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)	10
Abbildungen 3 - 5:	unbebauter Geltungsbereich	11
Abbildungen 6 - 11:	bebauter Geltungsbereich.....	13
Abbildung 12:	Verteilung der relevanten Schutzgebiete und -bereiche bei Donaueschingen mit rot umrandeten Planungsgebiet; Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).....	15

7. **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Arten des Zielkonzeptes für die vorherrschenden Habitatstrukturen	7
Tabelle 2:	Begehungen	9
Tabelle 3:	Flächenbeanspruchung des Bebauungsplans.....	13
Tabelle 4:	Entfernungen des Planungsgebietes zu Schutzbereichen	14
Tabelle 5:	potentielle Planungsrelevanz von Artengruppen, Eignung der Habitatstrukturen als Lebensraum und Schutzstatus	22
Tabelle 6:	planungsrelevante Vögel	23
Tabelle 7:	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	25

8. **Literaturverzeichnis**

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), DAS DURCH ARTIKEL 6 DES GESETZES VOM 27. MÄRZ 2020 (BGBl. I S. 587) GEÄNDERT WORDEN IST

GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) - letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist", Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 4.3.2020 I 440

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.

URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library_display/bFsX3wOA3G54/view/258651?_110_IN-STANCE_bFsX3wOA3G54_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%3A443%2Fnatur-und-landschaft%2Fartenschutz-und-windkraft%2F-%2Fdocument_library_display%2FbFsX3wOA3G54%2Fview%2F210524

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): UDO Umwelt-Daten und –Karten Online, Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Aktualisierte Zielartenlisten, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stuttgart.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Hannover.